

## Satzung

### Dorf- und Heimatverein Fretter e.V.

(Stand 18.06.2019)

#### §1

##### Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Dorf- und Heimatverein Fretter“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Fretter.

#### §2

##### Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Dorfkultur und der Heimatpflege. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere mit der Durchführung und Förderung folgender Maßnahmen:
  - Verschönerung des ländlichen Orts- und Landschaftsbildes
  - Erhaltung und Wiederbelebung alter Bräuche und Traditionen
  - Förderung des kulturellen Lebens
  - Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern
  - Heimatliche Wanderungen und Fahrten
  - Das Sammeln und Restaurieren alter und neuer Gebrauchsgegenstände aus Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbebetrieben, sowie sie dem Ort von kultureller Bedeutung sind
  - Die Verbindung zu Vereinen und Gruppen im Dorf
- (2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zielen und Aufgaben im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### §3

##### Mitgliedschaft und Haftungsbegrenzung

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
  - Natürliche Personen
  - Vereine und andere juristische Personen mit jeweils einer Stimme
- (2) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
- (4) Die Mitglieder zahlen an den Verein den jeweils festgesetzten Jahresbeitrag. Kinder unter 14 Jahren sind beitragsfrei. Jugendliche unter 18 Jahren sowie Ehegatten von voll zahlenden Mitgliedern zahlen den halben Beitrag.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt sowie bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt ist spätestens zum 30. September dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet damit zum 31. Dezember des laufenden Jahres. Mitglieder die gegen die Belange des Vereins verstoßen oder ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Den Ausschluss beschließt der Vorstand und teilt ihn der Mitgliederversammlung mit. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss endgültig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (6) Eine Haftung für Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom Verein gegebenen falls abgeschlossenen Versicherung hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für den Verein tätigen Person, die für den Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Bei den Veranstaltungen des Vereins, insbesondere den Wanderungen und Fahrten, handelt es sich um Gemeinschaftsveranstaltungen, an denen jeder auf eigener Verantwortung teilnimmt.

#### §4

##### Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahre sind Kalenderjahre.

#### §5

##### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

#### §6

##### Der Vorstand

- (1) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- Die vier Vorsitzende
  - Der Schriftführer
  - Der Kassierer
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlen finden alle zwei Jahre statt, dabei wird jeweils die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes neu gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Ergänzung statt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt als Ehrenamt aus.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen soll.

## §7

### Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Gestaltung des Vereinslebens und die Ausführung der Mitgliederbeschlüsse.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit vom Vorsitzenden einberufen werden. Auf Verlangen von einem Viertel der Vorstandsmitglieder muss eine Einberufung erfolgen.
- (3) Zu den folgenden Geschäften bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung:
- Zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung eines Grundstücks oder Rechts an einem Grundstück
  - Zur Aufnahme eines Darlehns
- Die Zustimmung ist nur im Innenverhältnis erforderlich.

## §8

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.  
Sie findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- Satzungsänderungen
  - Wahl bzw. Ergänzungswahl des geschäftsführenden Vorstandes
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichts
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Rechnungsprüfers
  - Festsetzung des Jahresbeitrages
  - Zustimmung zu den Geschäften, die nach §7 Abs. 3 der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen;
  - Auflösung des Vereins

- (3) Die Einladung erfolgt durch den Aushang im Schaukasten, Parkplatz Bender, Esloher Straße 180, mit Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes 14 Tage vor der Hauptversammlung durch den Vorstand.
- (4) Sofern das Vereinsinteresse es erfordert, ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn wenigstens 25% der Mitglieder beim Vorstand einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Zweckes und der Tagesordnung auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stellen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung müssen dem Vorstand mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Über verspätet eingereichte Anträge kann in der Versammlung beraten und beschlossen werden, wenn sich dafür eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder ausspricht.
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (7) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Niederschrift beurkundet. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer, im Falle der Verhinderung des letzteren von Beginn der Mitgliederversammlung zu wählendem Protokollführer zu unterzeichnen.

## §9

### Wahlen und Abstimmungen

- (1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an, sowie die Ehrenmitglieder.
- (2) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag muss schriftlich Abstimmung erfolgen.
- (3) Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, in anderen Fällen die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

## §10

### Satzungsänderung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung dieser Satzung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen. Der Wortlaut einer beantragten Änderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- (2) Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Steuerbegünstigung betrifft, nachträglich durch die Mitgliederversammlung geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder in die Satzung gestrichen, so hat der Vorstand den Beschluss unverzüglich dem Finanzamt einzureichen. Die Eintragung des Beschlusses in das Vereinsregister ist dem Finanzamt in Abschrift mitzuteilen.

## §11 Rechnungslegung

Die Jahresrechnung und die Kasse werden jährlich durch zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, geprüft. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## §12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Sie muss erfolgen, wenn weniger als 5 Mitglieder vorhanden sind. Die Mitgliederversammlung muss bei Wegfall des Vereinszwecks und bei Beschlussfassung über die Auflösung auch über den Verbleib des Vereinsvermögens beschließen und einen Liquidator bestellen. Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines Zwecks und nach Durchführung der Liquidation verbleibende Restvermögen fällt an die Gemeinde Finnentrop und ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke für den Bereich der Ortschaft Fretter zu verwenden.

## §13 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes unter der Datenschutzverordnung per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf, Telefon, Abteilung und Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis ist eine Aufnahme in den Verein nicht möglich.
- (2) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins sowie Aushänge an der „Dorftafel“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung, insbesondere die Übermittlung an Dritte, ist im Übrigen nicht zulässig.